

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 parlamentsdienste@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

M 208/2004 (BJD)

Motion Fraktion FdP/JL: Keine unnötigen Schikanen für die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft (02.11.2004)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit Botschaft und Entwurf zur Änderung der kantonalen Bauverordnung einen einheitlichen Standard für die Bestimmungen in den kommunalen Landschaftsschutzzonen festzulegen. Es soll für sämtliche kommunale Landschaftsschutzzonen im Kanton Solothurn einheitlich geregelt werden, welche Arten von Einrichtungen und Nebengebäuden möglich sind. Insbesondere sind Einrichtungen für den Pflanzenbau, wie Obstanlagen oder Hilfseinrichtungen für Hopfen grundsätzlich zu bewilligen.

Begründung (02.11.2004): schriftlich

Auf Anregung des kantonalen Amtes für Raumplanung wurden in den letzten Jahren in zahlreichen Gemeinden im Kanton Solothurn kommunale Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Dies führt dazu, dass heute fast in jeder Gemeinde eine unterschiedliche Regelung für das Bauen in diesen Gebieten besteht. Ein solcher Wildwuchs von kommunalen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone läuft den Zielsetzungen eines bürgernahen Staates diametral entgegen. Es zeigt sich auch, dass diese Landschaftsschutzzonen heute sinnvolle Entwicklungen der Landwirtschaft verunmöglichen. Der Grundgedanke der kommunalen Landschaftsschutzzonen war die Landschaft vor Überbauung, auch mit zonenkonformen Bauten zu verhindern. In allen Diskussionen war aber nie die Rede davon Kulturen, die Hilfseinrichtungen benötigen zu verhindern. Je nach Ausgestaltung des Schutzzonenreglements werden aber heute solche Einrichtungen für den Pflanzenbau stark eingeschränkt oder verunmöglicht. So ist in verschiedenen Gemeinden die Erstellung einer Obstanlage oder in einem konkreten Fall einer Hopfenanlage nicht zulässig. In anderen Gemeinden wird die Erstellung von Obstanlagen durch das Landschaftsschutzzonenreglement zugelassen. Eine solche von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelung ist absolut unsinnig und verhindert im Falle von Einrichtungen für den Pflanzenbau die dringend notwendige Möglichkeit zur Ausschöpfung von Produktionsalternativen durch innovative Bauern.

Durch eine neue Bestimmung in der kantonalen Bauverordnung soll festgelegt werden, dass Einrichtungen für den Pflanzenbau, und auch feste Weidezäune in Landschaftsschutzzonen grundsätzlich möglich sind. Damit sollen die bodenabhängige Landwirtschaft und insbesondere innovative Betriebe gefördert werden.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Lorenz Altenbach, 3. Ruedi Nützi, Hans Schatzmann, Regula Gilomen, Hubert Bläsi, Kurt Zimmerli, Daniel Lederer, Ernst Christ, Kaspar Sutter, Gerhard Wyss, Simon Winkelhausen, Robert Gerber, Beat Gerber, Roland Frei, Claude Belart, Hansruedi Zürcher, Thomas Roppel, Beat Käch, François Scheidegger, Heinz Bucher, Annekäthi Schlupe, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Jürg Liechti, Stefan Liechti, Christina Meier, Hansruedi Wüthrich, Hans Leuenberger, Stephan Schöni, Beat Schmied, Peter Meier. (32)

